

Teil 1

Allgemeiner Teil

Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG

– Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis – ¹⁾

Dirk BERNOTAT

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag erläutert die verschiedenen Teilprüfungen, die das Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie bzw. der §§ 34/35 BNatSchG zum Schutz der Natura 2000-Gebiete impliziert. Zu jeder der drei Teilprüfungen werden die wesentlichen inhaltlichen und methodischen Arbeitsschritte aufgezeigt, die sich aus den spezifischen rechtlichen und fachwissenschaftlichen Grundlagen ergeben.

Neben einem umfassenden Überblick sollen jedoch auch die jeweiligen Spezifika der Prüfungen bzw. der ihnen zu Grunde liegenden Fachbeiträge herausgearbeitet sowie typische in der Praxis auftretende Probleme erläutert werden. Dies umfasst z.B. die Abgrenzung zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-VP, die Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen oder die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Erstellung der Unterlagen zur Ausnahmeprüfung. Auf diese schwierigeren Aspekte wird im Rahmen des Beitrages vertiefend eingegangen und es werden konkrete Hinweise für die Praxis formuliert.

Einführung

Nach anfänglichen Schwierigkeiten etabliert sich allmählich das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL – abgesehen von einigen Detailfragen – erfolgreich in der Praxis. Ziel des Artikels ist es daher, die wesentlichen fachlichen Anforderungen an die Prüfungen nach §§ 34, 35 BNatSchG unter rechtlichem, v.a. aber unter inhaltlich-methodischem Blickwinkel übersichtsartig

darzustellen. Daneben sollen jedoch auch einige kritische Punkte und häufige Defizite aus der Praxis aufgezeigt und zum Teil anhand von Beispielen vertiefend erläutert werden.

Das rechtliche Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. der §§ 34/35 BNatSchG besteht bei näherer Betrachtung aus drei Teilprüfungen, denen jeweils eine zentrale Prüffrage zugeordnet werden kann (vgl. Abb. 1).

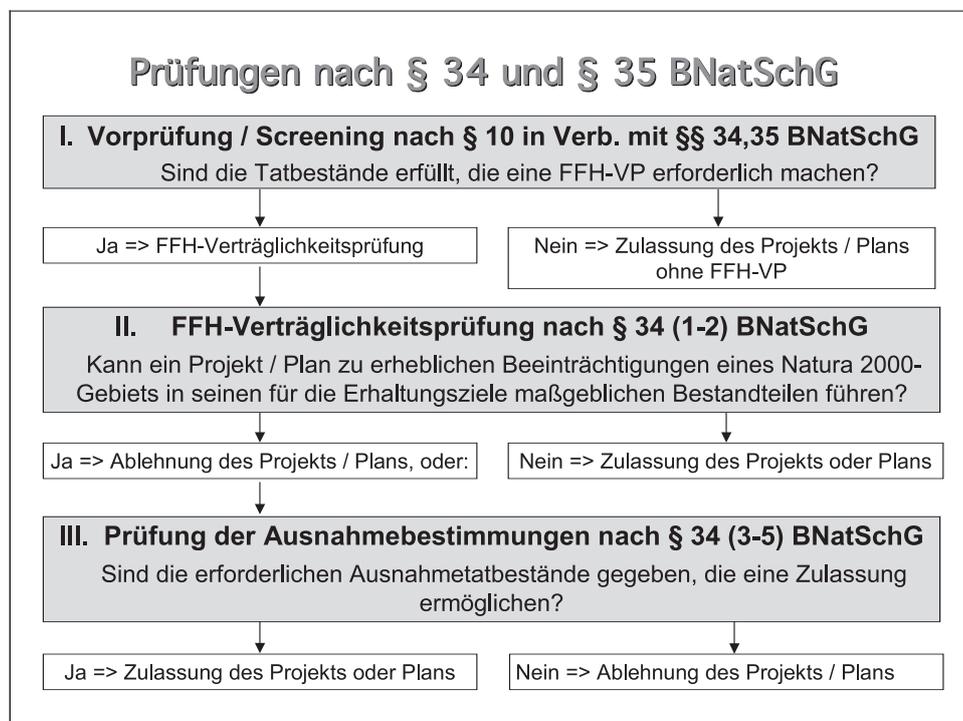


Abbildung 1: Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG (BERNOTAT 2003: 17)

¹⁾ Der vorliegende Artikel basiert auf einem Vortrag vom 17./18.11.2003 in der ANL in Laufen sowie einer Veröffentlichung aus demselben Jahr (BERNOTAT 2003), wobei hierzu jedoch maßgebliche Ergänzungen, Aktualisierungen sowie andere Akzentuierungen vorgenommen wurden.

Bei allen Plänen und Projekten ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung (FFH-VorP) erforderlich. Schlüsselfrage hierbei ist, ob die rechtlichen und fachlichen Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) notwendig machen, oder ob das Projekt ohne weitergehende FFH-VP zugelassen werden kann. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das eigentliche Kernstück der Prüfkaskade. In ihr wird ermittelt, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Wird dies verneint, kann das Projekt zugelassen werden. Wird dies dagegen bejaht, ist das Projekt unzulässig bzw. kann abweichend davon nur zugelassen werden, wenn es bei der Prüfung der Ausnahmebestimmungen die rechtlich erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt.

1. FFH-Vorprüfung

In der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Plan oder ein Projekt handelt, der/das geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Um diese Frage zu beantworten, sind v.a. drei Sachverhalte zu klären:

1. Erfüllt die Maßnahme von ihrem Typ her die gesetzliche Projekt-/Plandefinition?
2. Ist ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen?
3. Können im konkreten Fall erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden?

1.1 Projekt- und Planbegriff

Ob es sich bei einer Maßnahme um einen prüfpflichtigen Projekt- oder Plantyp handelt, ist immer dann eindeutig, wenn dies explizit und richtlinienkonform im Gesetz geregelt ist.

Dort, wo jedoch ein gewisser Auslegungsbedarf besteht (so z.B. beim Planbegriff nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG), führt dies in der Praxis z. T. durchaus zu unterschiedlichen Auffassungen (vgl. z.B. Verkehrswegepläne, Raumordnungsverfahren, Unterhaltungsmaßnahmen). Da dies jedoch für den überwiegenden Teil der Vorhaben keine Rolle spielt, kann und soll dies hier nicht vertieft erörtert werden.²⁾

1.2 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebietskulisse

Grundsätzlich prüfungsrelevante Gebietstypen sind laut Gesetz einerseits die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), andererseits die europäischen Vogelschutzgebiete. Die Schwierigkeiten resultieren primär daraus, dass die Meldung, Auswahl und Unterschutzstellung der Gebiete noch nicht gänzlich abgeschlossen ist. Daher ist z. T. zu klären, ob es sich bei einem Gebiet um ein sog. „potenzielles FFH-Gebiet“ oder aber ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ handelt

und nach welchem Rechtsregime und Prüfmaßstab ein Gebiet zu behandeln ist. Auf die hier z. T. äußerst diffizilen Details soll an dieser Stelle ebenfalls nicht näher eingegangen werden, da es sich dabei weniger um fachliche, sondern mehr um rechtliche Aspekte handelt, die zudem nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum von Bedeutung sein werden. Es wird auf entsprechende Urteile³⁾ und Fachquellen⁴⁾ verwiesen.

1.3 Einzelfallprüfung des Plans oder Projekts

Ob prinzipiell prüfpflichtige Projekt- oder Plantypen im konkreten Fall zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen könnten, ist nur im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln.

Zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen ist neben dem Vorhaben immer auch das jeweilige Schutzgebiet zu berücksichtigen. Allein auf Grundlage einer Vorhabensbeschreibung ist keine abschließende Aussage möglich, es sind immer zumindest die räumliche Lage zur Natura 2000-Gebietskulisse, i.d.R. auch die jeweiligen Erhaltungsziele der Gebiete mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Eine Einzelfallprüfung ist auch deshalb erforderlich, da die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten immer nur gebietsbezogen möglich ist.

Daraus lässt sich ableiten, dass es keine verbindlichen „Negativlisten“ geben kann und dass auch die in einigen Ländern eingeführten sog. „Regelvermutungen“ zu bestimmten Projekttypen, die grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge hätten, nur eingeschränkt hilfreich sind, da letztlich doch immer eine individuelle Überprüfung der Regelvermutung erforderlich ist. Wenn eine solche Liste von Regelvermutungen formuliert wird, sollte zumindest als Ergänzung auch aufgezeigt werden, welche Kriterien zu Ausnahme- bzw. Sonderfällen führen können, um eine falsche Anwendung der Liste zu verhindern und die Rechtssicherheit in der Praxis nicht zu gefährden (vgl. z.B. Beispiele bei FROELICH & SPORBECK 2002).

1.4 Vorgehensweise im Rahmen der FFH-Vorprüfung

In der FFH-Vorprüfung sind i.d.R. Angaben und Ermittlungen zu folgenden Punkten von Bedeutung (vgl. BERNOTAT 2003):

- a) Entfernung bzw. Lage eines Projekts zur Natura 2000-Gebietskulisse.
- b) Merkmale und Wirkfaktoren des Projekts oder Plans. Dabei sind v.a. die weitreichendsten und intensivsten Wirkfaktoren von Bedeutung.
- c) Andere Pläne und Projekte, die ggf. im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu Beeinträchtigungen führen könnten.
- d) Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Dabei sind v.a. die empfindlichsten und gegenüber den Wirkfaktoren anfälligsten maßgeblichen Gebietsbestandteile zu ermitteln.

²⁾ Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass sowohl die EU-KOMMISSION (2000) als auch der EuGH (Urteil v. 13.1.2005) eine eher weitere Interpretation des Projekt- bzw. Planbegriffs vorsehen und dass der EuGH (Urteil v. 10.1.2006) Deutschland aufgrund der diesbezüglich nicht richtlinienkonformen Umsetzung in nationales Recht verurteilt hat.

³⁾ Vgl. z.B. Urteil des EuGH v. 7.12.2000, Urteil des BVerwG v. 1.4.2004 oder Urteil des EuGH v. 13.1.2005.

⁴⁾ Vgl. z.B. GELLERMANN (2001), GASSNER (2003), SCHUMACHER & PALME (2005) oder die differenzierten Ausführungen bei LOUIS (in diesem Band).

e) Potenziell mögliche Beeinträchtigungen des Gebiets. Dabei ist v.a. zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen sind.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, wie wichtig es ist, dass die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung protokolliert und dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung getroffen wird, dass durch das Projekt oder den Plan erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind und keine FFH-VP durchzuführen ist. Dieser Bericht zur FFH-Vorprüfung protokolliert die der Entscheidung zu Grunde liegenden Informationen und dient als Beleg für die herangezogenen Quellen und die getroffenen Entscheidungen (vgl. EU-KOMMISSION 2001:8). Er ist auch für zukünftige Projekte relevant, da sie das geprüfte Vorhaben – sofern es realisiert wird – ggf. kumulativ mit einzubeziehen haben.⁵⁾

Die FFH-Vorprüfung kann sehr unterschiedlich ausfallen. In bestimmten Fallkonstellationen ist die Erforderlichkeit einer FFH-VP so eindeutig, dass auf eine echte Prüfung de facto verzichtet werden kann.⁶⁾ Die FFH-Vorprüfung kann auch dann kurz ausfallen, wenn selbst in größerer Entfernung kein Natura 2000-Gebiet vorkommt und auch Beeinträchtigungen z.B. durch Zerschneidung zwischen entfernt liegenden Gebieten oder durch weit reichende Gewässereinleitungen ausgeschlossen werden können. Hier beschränkt sie sich mehr oder weniger auf die Dokumentation des Sachverhalts, z.B. die in die Prüfung eingestellten Schutzgebiete.

In anderen Fällen ist die Situation weniger eindeutig. Hier stellt sich dann die Frage, welcher Detaillierungsgrad und Umfang im Rahmen der FFH-Vorprüfung eingefordert werden sollte und wie sich FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung gegeneinander abgrenzen.

1.5 Abgrenzung zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-VP

Die Differenzierung zwischen der FFH-Vorprüfung und der eigentlichen FFH-VP ist weder in der FFH-Richtlinie noch im BNatSchG eindeutig definiert und auch nach Erlass zahlreicher Verwaltungsvorschriften durch die Länder herrscht hier noch weitreichende Unklarheit (WACHTER & JESSEL 2002: 134).

Im Interesse einer hohen Effizienz und Praktikabilität sollte eine Differenzierung zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-VP im Sinne eines abgeschichteten und abgestuften Vorgehens etabliert werden.

- Im Rahmen der FFH-Vorprüfung gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Es wird ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets auftreten *könnten*. In der FFH-VP wird dann untersucht, ob diese Beeinträchtigungen als *erhebliche* Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu werten sind.

- In der FFH-Vorprüfung müssen erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hier gilt der *Möglichkeitsmaßstab*. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, so ist eine FFH-VP durchzuführen (so z.B. auch BMVBW 2004: 18). In der FFH-VP ist dagegen anhand eines *Wahrscheinlichkeitsmaßstabs* zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Auch hier reichen somit begründete Anhaltspunkte für eine Erheblichkeit aus, grundsätzlich ist jedoch ein höheres Maß an Prognosegenauigkeit erforderlich.

- Die FFH-Vorprüfung erfolgt i.d.R. *überschlägig anhand vorhandener Unterlagen* zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen sowie anhand allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen (z.B. akustischer und optischer Störwirkungen). Die FFH-VP basiert dagegen i.d.R. auf *detaillierten Untersuchungen*, die auch Kartierungen der Lebensräume und der Arten umfassen und differenzierte Aussagen zu speziellen Wirkketten und Beeinträchtigungen einschließen.

- In der FFH-Vorprüfung sind *Maßnahmen zur Schadensbegrenzung* (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) i.d.R. *nicht* zu berücksichtigen (so auch EU-Kommission 2001: 10). Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nur durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu verhindern wären, ist eine FFH-VP durchzuführen, in der die Beeinträchtigungen einerseits und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung andererseits sachgerecht ermittelt werden können. In die FFH-VP gehen daher Maßnahmen zur Schadensbegrenzung *voll* ein. Ihre geplante Durchführung und die prognostizierte Wirksamkeit sind differenziert darzulegen.

Für die Praxis zeigt sich somit, dass die FFH-Vorprüfung v.a. für Vorhaben außerhalb bzw. in der Umgebung von Schutzgebieten und für spezielle Kleinvorhaben ohne direkte Betroffenheit von geschützten Lebensräumen und Arten von Bedeutung sein wird.

Bei Vorhaben innerhalb von Schutzgebieten sind dagegen FFH-Vorprüfungen (entsprechend obiger Definition) in der Regel nicht das geeignete Instrumentarium, da die dann auftretenden Beeinträchtigungspotenziale und zu beantwortenden Fragen eher einer FFH-VP zuzuordnen sind. Selbst bei kleinen Projektdimensionen bedarf es doch immer der Überprüfung vor Ort, um die Betroffenheit spezieller qualitativ-funktionaler Funktionen mit der gebotenen Sicherheit ausschließen zu können. Diese Überprüfungen können zudem nur durch qualifiziertes Personal mit bioökologischen Fachkenntnissen erfolgen. Ein Antragsteller wird dazu i.d.R. nicht allein in der Lage sein. In wie weit hier Vertreter der Naturschutzbehörden durch eine Vorortbesichtigung diese Prüfungen vornehmen und diese fachlichen Ermittlungsvorgänge übernehmen könnten,

⁵⁾ Die sich zum Teil bei den Länderbehörden im Aufbau befindlichen Dokumentationen für abgeschlossene Verträglichkeitsprüfungen sollten daher FFH-Vorprüfungen mit einbeziehen, um eine ausreichende Planungs- und Rechtssicherheit zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, da in der Praxis derzeit leider offensichtlich ohnehin keine klar definierte Unterscheidung zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-VP besteht.

⁶⁾ Der Vorhabenträger kann dann entscheiden, ob er von einer Realisierung seines Vorhabens in der geplanten Form absieht oder ob er sofort die erforderlichen Unterlagen für eine FFH-VP erarbeitet und sich die Dokumentation der FFH-Vorprüfung erspart.

Tabelle 1: Unterschiede zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (nach BERNOTAT 2003: 19)

FFH-Vorprüfung	FFH-Verträglichkeitsprüfung
Ermittelt, ob prinzipiell (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Gebiets auftreten könnten (Möglichkeitsmaßstab)	Ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile eines Gebiets auftreten können (Wahrscheinlichkeitsmaßstab)
Erhebliche Beeinträchtigungen müssen mit Sicherheit auszuschließen sein, sonst FFH-VP	Erhebliche Beeinträchtigungen müssen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen sein, sonst ist das Projekt unzulässig bzw. eine Ausnahme-Prüfung erforderlich
Erfolgt i.d.R. überschlägig anhand vorhandener Unterlagen, allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte	Erfolgt i.d.R. anhand detaillierter Untersuchungen, die auch Kartierungen u. differenzierte Aussagen zu Spezialfällen einschließen
Vermeidungsmaßnahmen werden i.d.R. noch nicht berücksichtigt (da Wirksamkeit schwer feststellbar)	Vermeidungsmaßnahmen werden differenziert ermittelt und gehen voll in die FFH-VP ein

ist angesichts der Überlastung vieler Naturschutzbehörden zu bezweifeln. Wird dagegen ein Gutachter beauftragt, der sich mit solch einem Projekt in der notwendigen Differenziertheit auseinandersetzt, könnte bzw. sollte bereits von einer FFH-VP gesprochen werden, selbst wenn diese ggf. in sehr komprimierter und auf die relevanten Wirkfaktoren konzentrierter Form erfolgt. Hier bestehen in der Praxis derzeit aber offensichtlich noch definitorische Unterschiede und fließende Übergänge, die wenig Einheitlichkeit und Klarheit zur Folge haben.

Dem von der EU-Kommission und dem EuGH geforderten Vorsorgeprinzip wird jedenfalls dann voll entsprochen, wenn im Rahmen der FFH-Vorprüfung zunächst eine eher niedrige Schwelle angelegt wird und die Möglichkeit einer (erheblichen) Beeinträchtigung regelmäßig bejaht wird, sofern anhand einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für erhebliche oder in ihren Auswirkungen ohne detailliertere Prüfung nicht prognostizierbare Beeinträchtigungen bestehen. Aufgrund des geforderten Vorsorgeansatzes gehen in der FFH-Vorprüfung Zweifel zu Lasten des Vorhabens (so z.B. auch WOLF 2005: 453). Auch Datenlücken bezüglich des Bestands eines potenziell betroffenen Schutzgebiets können die Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP auslösen, wenn die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine valide Einschätzung der Beeinträchtigungen des Gebiets ermöglicht (so z.B. auch BMVBW 2004: 21).

Wenn ein Projekt oder Plan zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann, ist es daher auch im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit i.d.R. angezeigt, die fachlich diffizile und verfahrensrechtlich entscheidende Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen letztlich erst im Rahmen einer qualifizierten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einer FFH-VP ist entsprechend § 34 Abs. 2 BNatSchG zu klären, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nachfolgend sollen die hierfür wichtigsten Arbeitsschritte einer FFH-VP kurz dargestellt und erläutert werden.

2.1 Ermittlung und Beschreibung der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets

Zentraler Prüfgegenstand einer FFH-VP sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets. Dies sind grundsätzlich:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten.
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten etc., die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

In der Regel ist davon auszugehen, dass zumindest alle Bestände der entsprechenden Arten und Lebensraumtypen, die zum Zeitpunkt der Meldung im Gebiet vorkamen auch als geschützt zu betrachten sind.⁷⁾ Hier empfiehlt sich aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit eine enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, da es zum Gebiet neuere Kenntnisse geben kann, die z.B. nicht in den Standarddatenbögen dokumentiert sind. Eine Abstimmung ist auch bezüglich der charakteristischen Arten der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen angeraten.

Charakteristische Arten

Die in Anhang I FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen können nicht abstrakt in die FFH-VP Eingang finden, sondern müssen unter Berücksichtigung ihrer charakteristischen Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber den verschiedenen konkret auftretenden Wirkfaktoren analysiert werden.

„Als charakteristische Arten nach Art 1 e) FFH-RL können alle Arten innerhalb ihres natürlichen Areals gelten, die in den Lebensraumtypen typischer Weise, das heißt mit hoher Stetigkeit oder Frequenz vorkommen und/oder dort einen gewissen Vorkommensschwerpunkt aufweisen“ (BERNOTAT 2003:20). Es liegt auf der Hand, dass hierbei nicht nur die charakteristischen Pflanzenarten, sondern auch die charakteristischen Tierarten dieser Lebensräume zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. SSYMANK et al. 1998: 82, EUROPEAN COMMISSION 1999: 7, AG FFH-VERTRÄGLICHKEITS-PRÜFUNG 1999: 70, PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE +

⁷⁾ Spezielle Ausnahmen können z.B. bei naturschutzinternen Zielkonflikten, natürlichen Sukzessionsprozessen oder fehlender Regenerierbarkeit bestehen.

UMWELT 1999: 14f., BERNOTAT & HERBERT 2001: 76, KÜSTER 2001: 84, FROELICH & SPORBECK 2002: 35ff, BERNOTAT 2003: 20, LAMBRECHT et al. 2004: 146, KIFL, COCHET CONSULT & TGP 2004: MKB 19 und MKB 28). Diese Betrachtungsweise sehen z.B. auch die LANA (2004: 11) sowie die Regelwerke des Straßenbaus explizit vor (vgl. z.B. FGSV 2002, BMVBW 2004: 29ff) und sie ist in aktuellen FFH-Verträglichkeitsprüfungen gängige Praxis.

Nach Art 1 e) FFH-RL wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes u.a. dann als günstig erachtet, wenn „der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist“.

Inzwischen liegen etliche Veröffentlichungen vor, die es Fachleuten ohne größere Schwierigkeit ermöglichen, den Lebensraumtypen charakteristische Arten zuzuordnen. Zunächst hat die Europäische Kommission in ihrem „Interpretation Manual of European Union Habitats“ (European Commission 1999) erste Hinweise hierzu gegeben. Darüber hinaus wurden im BfN-Handbuch zum europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 (SSYMANK et al. 1998) aus bundesdeutscher Sicht zu allen Lebensraumtypen charakteristische Pflanzen- und Tierarten benannt. Diese Auflistungen charakteristischer Arten sind jedoch nicht abschließend, da nicht alle regionalen Besonderheiten und Subtypen in ihrer Artenausstattung behandelt werden konnten. Zur weiteren Konkretisierung im regionalen oder naturräumlichen Kontext können ggf. die Länderkartieranleitungen oder entsprechende Fachpublikationen zu den verschiedenen Lebensräumen bzw. Artengruppen herangezogen werden.

Habitats und sonstige relevante Gebietsbestandteile

Bei den nach FFH-RL und EU-Vogelschutzrichtlinie prüfungsrelevanten Arten sind auch ihre Habitats bzw. bei Pflanzen ihre Standorte in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Insofern können auch bestimmte Boden- und Wasserverhältnisse oder Ausprägungen des Mikroklimas im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen zu den jeweiligen Arten und Lebensraumtypen sowie ihre Funktion als Habitat- bzw. Lebensraumparameter maßgebliche Bestandteile des Gebiets sein.

Dies gilt gleichermaßen auch für Lebensräume oder Arten, die zwar nicht in den Anhängen der Richtlinien aufgeführt, jedoch für die jeweiligen Erhaltungsziele von maßgeblicher Bedeutung sind (vgl. auch BERNOTAT & HERBERT 2001: 76). So sind z.B. Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie entsprechende Ameisenpopulationen nicht nur namensgebend für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*), sondern sie sind auch als maßgebliche Bestandteile eines Erhaltungsziels zu dieser Anhang II – Art zu verstehen.

Um die Integrität des Gebiets zu wahren, sind auch Flächen in der FFH-VP zu berücksichtigen, die z.B. eine Pufferfunktion oder eine Verbindungsfunktion für Lebensräume oder Arten wahrnehmen.

Wiederherstellungs-/Entwicklungsaspekte der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele umfassen per Gesetzesdefinition neben dem Erhalt auch die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Erhaltungsziel kann daher auch die räumliche Ausdehnung von Lebensräumen und Populationen, die Entwicklung bestimmter Habitatbedingungen oder Standortvoraussetzungen zur Ansiedlung von Arten oder die Wiederherstellung natürlicher Dynamik sein.

Neben dem aktuellen Bestand ist in einer FFH-VP somit auch das Entwicklungspotenzial des Gebiets zu berücksichtigen. Es wird in vielen Fällen erforderlich sein, nicht nur den Status quo bei der Prüfung heranzuziehen, sondern auch die angestrebte Entwicklung, d.h. den in den Erhaltungszielen manifestierten Soll-Zustand des Gebiets (so z.B. auch GELLERMANN 2001: 82, LOUIS & ENGELKE 2000: 646f).

In bestimmten Fällen kann auch die Etablierung von Arten und Lebensräumen Erhaltungsziel sein, die im Gebiet nicht (mehr) vorkommen. Dies ist z.B. dann vorstellbar, wenn für diesen Lebensraum oder diese Art nur so der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ zu gewährleisten ist und die Wiederbesiedelung realistisch erscheint (vgl. z.B. auch BAUMANN et al. 1999: 467, AG FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 1999: 70). Insbesondere stark gefährdete Arten wie z.B. Luchs, Fischotter, Lachs oder Birkhuhn werden in einzelnen Gebieten ggf. nur als Entwicklungsziel verankert sein.

Da zwischen verschiedenen Erhaltungszielen Zielkonflikte bestehen können, sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, sofern sie nicht oder nicht ausreichend detailliert vorliegen, nur durch die Naturschutzbehörde selbst bzw. im Einvernehmen mit ihr festzulegen.

2.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Für das Projekt bzw. den Plan sind die einzelnen Vorhabensbestandteile bzw. Einzelmaßnahmen zu beschreiben und die daraus resultierenden Wirkfaktoren detailliert darzustellen. Dabei sind i.d.R. bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren innerhalb und außerhalb der Gebiete zu berücksichtigen und insbesondere nach Art, räumlicher Reichweite, Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt oder Frequenz des Auftretens zu differenzieren.⁸⁾

Neben dem zur Prüfung anstehenden Vorhaben sind (ggf. in einem eigenständigen Arbeitsschritt) auch alle Projekte oder Pläne zu ermitteln, die mit dem Vorhaben kumulativ zusammenwirken könnten. Neben bereits genehmigten Plänen und Projekten sind dabei auch solche mit bereits erkennbarer planerischer Verfestigung zu berücksichtigen (vgl. z.B. auch BAUMANN et al. 1999, EU-KOMMISSION 2000: 38). Im Sinne der Nachvollziehbarkeit sollte dokumentiert werden, welche Stellen diesbezüglich konsultiert und welche Quellen bzw. Pläne ausgewertet wurden.

⁸⁾ Beim BfN befindet sich derzeit ein datenbankgestütztes Informationssystem (FFH-VP-Info) im Aufbau, das für ca. 140 Projekttypen Abfragen hinsichtlich der potenziellen Wirkfaktoren und ihrer Relevanz ermöglicht. Diese Auflistung gestattet es, für jedes einzelne Vorhaben einen Überblick über die etwaigen Wirkprozesse und Beeinträchtigungen zu erlangen. Derzeit werden ca. 36 Wirkfaktoren in neun Gruppen inhaltlich definiert und erläutert. Eine Nutzbarkeit via Internet erfolgt voraussichtlich ab Frühjahr 2007 unter www.ffh-vp-info.de.

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens/ Bestandsaufnahme

Die für eine FFH-VP notwendige Sachverhaltsermittlung erfordert qualitative und quantitative Informationen zu allen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebiets, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Neben der Erfassung vorhandener Daten z.B. aus den Standarddatenbogen oder vorliegenden Managementplänen sind i.d.R. auch Kartierungen zur Ermittlung der konkreten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten im Wirkbereich des Projekts oder Plans unverzichtbar. Für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und -umfangs sind somit v.a. die jeweiligen Reichweiten und Intensitäten der Wirkfaktoren eines Vorhabens von Bedeutung.

Nicht immer einfach ist die Festlegung, welche der charakteristischen Arten – insbesondere welche Tierarten – im Rahmen einer konkreten FFH-VP für die geschützten Lebensraumtypen ermittelt werden müssen. Aus der Vielzahl der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps muss sich die Auswahl unter der Zielstellung der Ermittlung von entscheidungserheblichen Informationen insbesondere auf jene Arten/Artengruppen konzentrieren, die einerseits empfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind und die andererseits typischer Weise in den Lebensräumen des Untersuchungsgebiets vorkommen und somit potenziell zu erwarten sind. V.a. die charakteristischen Tierarten werden auf Grund ihrer Mobilität, ihrer räumlich-funktionalen Beziehungen sowie spezieller Empfindlichkeiten gegenüber weitreichenden Wirkfaktoren wie Lärm, Licht oder Zerschneidung den Untersuchungsumfang mitbestimmen.

Charakteristische Arten (ggf. auch ganze Artengruppen), für die dagegen bislang entweder grundsätzlich keine Auswirkungen eines bestimmten Wirkfaktors nachgewiesen werden konnten oder für die im konkreten Fall Beeinträchtigungen auszuschließen sind, brauchen nicht untersucht zu werden. Dies gilt auch für alle Arten, die keine über die generelle typbezogene Empfindlichkeit der Lebensraumtypen hinausgehende Empfindlichkeiten aufweisen, da sie regelmäßig keine weiteren entscheidungsrelevanten Informationen erbringen. So werden charakteristische Pflanzenarten oder wenig mobile Tierarten häufig (aber nicht immer) über die pauschale Beurteilung des Lebensraumtyps ausreichend mit erfasst (BERNOTAT 2003: 21).

In der Praxis scheint noch offen, inwieweit sich beim Umgang mit den charakteristischen Arten eher eine biozönotische bzw. mittelbare Betrachtung von Artengruppen bzw. ökologischen Gilden etabliert oder die Konzentration auf einzelne bedeutende Arten, die dann als maßgebliche Gebietsbestandteile die Bewertung der Verträglichkeit eines Projekts direkt bzw. unmittelbar mitbestimmen.

Da die FFH-VP für die Zulassungsentscheidung von zentraler Bedeutung ist, sind für die Bestandsaufnahme und -analyse grundsätzlich die aktuellen fachlichen Standards z.B. zu Datenaktualität, Validität, Erhebungsmethoden, Gutachterqualifikation etc. zu beachten – vgl. z.B. WIEGLEB et al. (2002) für Biotope und Biotoptypen, KAISER et al. (2002) für floristische und vegetationskundliche Daten oder BERNOTAT et al. (2002) für tierökologische Daten.

Der Untersuchungsumfang sollte in einem „Scoping-Termin“ in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, den Naturschutzverbänden und ggf. weiteren Experten festgelegt werden. Dabei ist aus Gründen der Effizienz auch jener Informationsbedarf zu bestimmen, der sich ggf. aus der UVP-Pflichtigkeit, der Eingriffsregelung (z.B. streng geschützte Arten nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) bzw. den artenschutzrechtlichen Prüferfordernissen (vgl. § 42ff. BNatSchG bzw. Art. 12, 13, 16 FFH-RL und Art. 5, 9 VS-RL) ergibt.

2.4 Wirkungsprognose und Ermittlung von Beeinträchtigungen

Bei der Wirkungs-/Auswirkungsprognose sind die art- und lebensraumspezifischen Auswirkungen zu ermitteln, die daraus resultieren, dass die projektbedingten Wirkfaktoren mit ihren jeweiligen Dimensionen auf die verschiedenen Schutzgüter mit ihren jeweiligen Empfindlichkeiten treffen.

Beeinträchtigungen (definiert als negative Auswirkungen) sind für alle nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen und Arten des Gebiets vollständig und qualifiziert zu ermitteln. I.d.R. erfolgt die Wirkungsbeurteilung durch Überlagerung des Wirkbereichs des Projekts mit allen (relevanten) nach den Erhaltungszielen zu bewahrenden bzw. zu entwickelnden Lebensräumen. Die Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen, (Teil-) Populationen bzw. Bestände sind sowohl qualitativ-funktional als auch hinsichtlich ihrer quantitativen Dimension zu ermitteln.

Im Einzelfall können auch Bereiche außerhalb des Schutzgebietes zu berücksichtigen sein, sofern Rückwirkungen auf die Bestände des Gebietes zu erwarten sind. Ggf. können bei schwerwiegenden oder unsicheren Fällen aus Gründen der Prognosesicherheit auch weitergehende Methoden wie z.B. Populationsgefährdungsanalysen notwendig werden.

Besonderes Augenmerk ist in der FFH-VP auch auf die kumulativen Wirkungen zu legen. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen bestehen (vgl. z.B. auch SIEDEN-TOP 2001: 91):

- Mehrere Projekte oder Pläne des gleichen oder verschiedenen Typs beeinträchtigen über die gleichen Wirkfaktoren dasselbe Gebiet (z.B. zwei Straßenprojekte, die zu kumulativen Flächenverlusten und Immissionen führen oder ein Trinkwasserbrunnen und ein Bauvorhaben, die zu einer kumulativen Grundwasserabsenkung führen).
- Projekte oder Pläne beeinträchtigen über verschiedenartige Wirkfaktoren dasselbe Gebiet (z.B. Projekte, die durch verschiedene Störimmissionen, Zerschneidungswirkungen und Lebensraumverluste zum Bestandsrückgang einer Tierart führen).

Dabei ist zu beachten, dass die Wirkfaktoren auch gegenseitige Abhängigkeiten aufweisen und in ihrem Zusammenwirken nicht nur additive, sondern auch synergistische Wirkungen erzeugen können.

So kann z.B. die aus der Kühlwassernutzung eines Kraftwerks resultierende Wärmebelastung eines Gewässers ggf. erst zusammen mit Nährstoffeinträgen durch eine Kläranlage oder durch die Landwirtschaft zu einer starken Gewässerbeeinträchtigung durch Algenbildung und reduzierte Sauerstoffverhältnisse führen, die sich auf einen Lebensraumtyp oder

auf Arten als erhebliche Beeinträchtigung auswirkt (vgl. auch GASSNER et al. 2005: 270ff.).

2.5 Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind.

Auch wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen eines Projektes nicht kategorisch zu dessen Unzulässigkeit führt, so ist sie doch vielfach der Auslöser für Umplanungen, Realisierung spezieller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder aber für die Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG.

Obwohl die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP eigenständig und nach den spezifischen Bewertungsmaßstäben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu bestimmen ist, bestehen durch den Begriff der „Erheblichkeit“ nicht nur gewisse sprachliche, sondern z.B. hinsichtlich der Wirkungsprognose auch inhaltlich-methodische Parallelen zu Eingriffsregelung, Biotop- oder Artenschutz.

In der Praxis stellt dennoch die Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle ein zentrales Problem dar. Das Bundesamt für Naturschutz hat daher zu diesem Thema ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Auftrag gegeben, in dem konkrete Hinweise zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sowie entsprechende Fachkonventionsvorschläge erarbeitet wurden (vgl. LAMBRECHT et al. 2004 bzw. LAMBRECHT & TRAUTNER in diesem Band). Darauf kann an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden. Es sollen stattdessen jedoch zumindest zehn Grundregeln und -aspekte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen dargestellt werden.

2.5.1 Prognosewahrscheinlichkeit

Wie bereits bei der Abgrenzung zwischen FFH-VorP und FFH-VP ausgeführt, muss die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und somit die Unverträglichkeit des Vorhabens bereits dann prognostiziert werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen besteht bzw. diese nicht mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen sind.

Dies wird auch aufgrund des strengen Maßstabs deutlich, den der EuGH in seinem Urteil vom 7. September 2004 (RdNr. 56-61) definiert hat und wonach bei der Prüfung der Verträglichkeit die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ hinzuzuziehen sind, ein strenger „Vorsorgegrundsatz“ explizit zu berücksichtigen und ein Projekt nur dann zu genehmigen ist, wenn die zuständigen Behörden „Gewissheit darüber erlangt haben“ und „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht“, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt.

2.5.2 Bezugsmaßstab der Prüfung

Bezugsmaßstab der Prüfung sind die nach den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck geschützten Gebietsbestandteile. Bezugsraum zur Bestimmung der Erheblichkeit ist grundsätzlich immer das Vorkommen im konkreten Natura 2000-Gebiet, nicht etwa das europäische Verbreitungsgebiet oder die

biogeographische Region. Wenn das gemeldete Gebiet aus mehreren Teilgebieten besteht, die arrondiert wurden und deren Vorkommen bzw. Populationen funktional getrennt sind oder wenn zwischen den Beständen im Gebiet signifikante Unterschiede in der Ausprägung bestehen (z.B. zwischen Oberlauf und Mittellauf eines Fließgewässers), kann es fachlich geboten sein, diese jeweiligen Teilgebiete als Bezugsraum (mit) heranzuziehen.

2.5.3 Keine Aggregationsthematik

Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines Lebensraums bzw. eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils führt zur Unverträglichkeit des Projekts bzw. Plans (so z.B. auch LOUIS & ENGELKE 2000: 647, WEIHRICH 1999: 1701).

2.5.4 Flächeninanspruchnahme/-entzug

Nach wie vor wird in der Fachwelt strittig diskutiert, ob jede direkte Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Beseitigung von nach den Erhaltungszielen eines Gebiets geschützten Lebensräumen als erheblich zu bewerten ist (vgl. z.B. BAUMANN et al. 1999: 469, AG FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 1999: 71, HALAMA 2001:510, GELLERMANN 2001: 74ff, KOKOTT 2004) oder ob es Ausnahmen gibt, wenn es sich um extrem kleinflächige Verluste bei zugleich sehr großen auch qualitativ vergleichbaren Beständen im Gebiet handelt (vgl. z.B. EU-KOMMISSION 2001: 36).

In ihrem Leitfaden vertritt die EU-KOMMISSION (2000: 36) die Auffassung, dass „der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein (kann)“. Nach Auffassung der EU-Kommission kann es offenbar solche Bagatell-Konstellationen geben.

Da für „unerhebliche“ Beeinträchtigungen in § 34 Abs. 2 BNatSchG keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, käme es allerdings durch solche Lebensraumverluste zu einer steten Verkleinerung und schleichenden Zerstörung des Natura 2000-Netzes, wenn hierbei nicht nur quantitativ und qualitativ unbedeutendste Flächenverluste gemeint wären.

Daher sind in großen Natura 2000-Gebieten Lebensraumverluste auch dann als erheblich zu beurteilen, wenn sie in Relation zum Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet relativ gering erscheinen. Ab einer gewissen Größe, ist ein Verlust auf jeden Fall als erheblich zu betrachten, weil er nicht dadurch geringer wird, dass es auch noch größere unbeeinträchtigte Flächen im Schutzgebiet gibt. Beeinträchtigungen sind in erster Linie nach qualitativ-funktionalen Kriterien und nach ihrer quantitativ absoluten Dimension zu bewerten und können nicht durch gebietsbezogene Relativierungen „kleingerechnet“ werden.

Auf die verschiedenen fachlichen und rechtlichen Gründe, die verdeutlichen, warum es keine Spielräume für gesamtgebietsbezogene Bewertungen im Sinne von Relativierungen gibt, kann und soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hierfür sowie bezüglich der Interpretation des BVerwG-Urteils zur B 50n, zur Frage der Einbeziehung der Erhaltungsziele, des Erhaltungszustands oder der Stabilität von Beständen bei der Bewertung der Erheblichkeit wird auf die detail-

lierteren Ausführungen bei GASSNER et al. (2005: 217ff) und BERNOTAT (2006) verwiesen.

Bei den im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens von LAMBRECHT et al. (2004) erarbeiteten Fachkonventionsvorschlägen wurden konkrete Hinweise zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG erarbeitet. Damit wurde auch einer immer wieder an das BfN herangetragenen Forderung Rechnung getragen, diese auf dem unbestimmten Rechtsbegriff der Erheblichkeit beruhende Prüfung für die Praxis zu operationalisieren (vgl. z.B. Forderungen des SRU (2002: 160) bzw. Anerkennung des SRU im Umweltgutachten (2004: 140)).

Die Ergebnisse von LAMBRECHT et al. (2004) stellen das bislang differenzierteste Werk zur Frage der Erheblichkeitsbeurteilung im Rahmen der FFH-VP dar. Neben den im Vorhaben ausgearbeiteten fachlich-methodischen Handreichungen und Hilfestellungen wurden erstmals auch lebensraum- und artspezifische Vorschläge für Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit entwickelt.

Diese Fachkonventionsvorschläge gehen zunächst von der Grundannahme aus, dass ein durch direkten Flächenentzug hervorgerufener direkter und dauerhafter Verlust von Teilen eines nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtyps bzw. Habitats einer Art in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, da dieser Verlust aller bioökologischen Funktionen auf der betroffenen Fläche den Erhaltungszielen grundsätzlich zuwiderläuft. Darüber hinaus werden aber auch Bedingungen bzw. bestimmte Konstellationen formuliert, bei denen aus naturschutzfachlichen bzw. ökologischen Gesichtspunkten von der Regelanahme einer Erheblichkeit solcher Beeinträchtigungen abgewichen werden kann.⁹⁾

Als Ergebnis liegen somit zwei rechtlich und fachwissenschaftlich differenziert abgeleitete Fachvorschläge vor, die einen Orientierungsrahmen für die Praxis der FFH-VP bieten können (vgl. z.B. WEST & BERNOTAT 2004). Sie stimmen im Grundsatz mit dem von der EU-Kommission dargelegten Beispiel zu den etwaigen Ausnahme-/Bagatellfällen einer Nichterheblichkeit von Beeinträchtigungen ebenso überein wie mit den strengen Maßstäben, die z.B. das BVerwG in seinem Urteil zur B 50n Hochmoselquerung und der EuGH in seinem Urteil zur Herzmuschelfischerei formuliert hat. Die Fachkonventionsvorschläge werden bereits in der Praxis erfolgreich angewandt und sie wurden inzwischen auch bei gerichtlichen Entscheidungen herangezogen.

Im Urteil des Hess. VGH zur A 380-Wartungshalle¹⁰⁾ führt das Gericht bezüglich der Erheblichkeit entsprechend der Grundannahme bei LAMBRECHT et al. (2004: 116) zunächst grundsätzlich aus: „Dabei ist davon auszugehen, dass Vorhaben, die zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von

FFH-relevanten Lebensraumtypen und damit zu einer Gebietsverkleinerung führen, in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen werden“ (S. 33). Im Urteil wurde dann zudem berücksichtigt, dass die von LAMBRECHT et al. (2004) als Orientierungswerte vorgeschlagenen Bagatellgrenzen zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf den Lebensraum des Hirschkäfers sowie ein Jagdhabitat der Bechsteinfledermaus und für die Inanspruchnahme des LRT ‚Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur‘ überschritten sind (S. 34). In diesem Fall hatte bereits die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit kritisch geprüft und war unter Hinzuziehung der im BfN-Forschungsvorhaben entwickelten Fachkonventionsvorschläge und in Abweichung zum Vorhabenträger zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich um erhebliche Beeinträchtigungen handelt. Dies wurde in der gerichtlichen Überprüfung in entsprechender Weise bestätigt.¹¹⁾

Die Fachkonventionsvorschläge werden derzeit im Rahmen eines Folgevorhabens weiter evaluiert und abgestimmt. Es hat sich jedoch schon jetzt gezeigt, dass durch die Entwicklung solcher Fachkonventionen ein wesentlicher Beitrag zu einer bundesweit einheitlicheren und besseren Anwendung der Rechtsvorschriften geleistet werden kann.

2.5.5 Beeinträchtigungen von außen

Auch Beeinträchtigungen von außen können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen. Bezogen auf Lebensraumtypen bzw. Habitate können dies z.B. Grundwasserabsenkung oder Schadstoffeinträge sein. Für viele auf nährstoffarme Standorte angewiesene Lebensräume (Magerrasen, Heiden oligothrophe Gewässer etc.) können zudem Nährstoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad langfristig zu massiven Beeinträchtigungen führen. Bei Tierarten sind es häufig akustische und optische Störreize, die von außen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebietsbestände führen können.¹²⁾

Um zu präzisieren, was im Kontext von Arten als erhebliche Beeinträchtigung verstanden wird, hilft auch der Vergleich mit den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2000: 23ff.) zur „Verschlechterung der Habitate“ von Arten und zur „Störung von Arten“, die in Bezug auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL getroffen wurden. Unter einer „Verschlechterung“ wird eine physische Degradation des Lebensraums verstanden, die zum Beispiel in Form einer Reduzierung der Fläche oder der Merkmale des Lebensraums stattfinden kann. Im Gegensatz hierzu beeinträchtigen „Störungen“ die physischen Bedingungen eines Gebiets nicht direkt. Störungen betreffen die Arten und sind oftmals zeitlich begrenzt. Somit sind z.B. die Intensität, Dauer, Zeitpunkt und Frequenz der Störungswiederholung relevante Parameter.

⁹⁾ Bezüglich der näheren Erläuterung der Fachkonventionsvorschläge und insbesondere der fachlichen Herleitung der darin integrierten Orientierungswerte muss auf den Endbericht von LAMBRECHT et al. (2004: 114ff.) bzw. auf LAMBRECHT & TRAUTNER (2005) verwiesen werden.

¹⁰⁾ Vgl. Hess. VGH, Urteil v. 28.06.2005 – Az. 12 A 8/05.

¹¹⁾ Die Planfeststellungsbehörde hat hier sicher im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit gut daran getan, die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgebietes als „erheblich“ zu bewerten und dann den verfahrensrechtlich sichereren Weg über die Ausnahmeprüfung zu gehen.

¹²⁾ Nähere Ausführung zur Empfindlichkeit von Tier- und insbesondere Vogelarten gegenüber Wirkfaktoren wie anthropogener Störung (einschließlich artspezifischer Orientierungswerte zu Fluchtdistanzen), zur Ermittlung und Bilanzierung der Störwirkungen von Lärm (einschließlich der Orientierungswerte zur Minderung der Lebensraumeignung nach RECK et al. 2001) sowie Hinweise zu kritischen Belastungsgrenzen (critical loads) für Stickstoffdepositionen in Ökosystemtypen finden sich z. B. auch bei GASSNER et al. (2005: 187ff.).

Nach Aussage der EU-KOMMISSION (2000: 28f.) können als erhebliche Störungen:

- alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen und
- alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Größe des Lebensraumes für die Arten in einem Gebiet beitragen, eingestuft werden.

Wird daher der Bestand einer Art im Schutzgebiet durch störungsbedingte Verdrängungseffekte reduziert, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dabei ist es i. d. R. ökologisch unzutreffend und planungsmethodisch unzulässig, eine anlage- oder betriebsbedingte Verdrängung nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, weil für die Individuen angeblich ein Ausweichen möglich sei und die Tiere in den verbleibenden Lebensräumen einfach „enger zusammenrücken“ würden.

2.5.6 Zerschneidungswirkungen zwischen Gebiet und Umgebung

Anlage- oder betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen können grundsätzlich über drei differenzierbare Wirkprozesse zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Dazu zählt erstens die hervorgerufene Mortalität von Individuen, zweitens das Auftreten von Barrierewirkungen und die Unterbindung der verschiedenen Formen räumlich-funktionaler Beziehungen zwischen Teilhabitaten und drittens die aus den beiden vorgenannten Punkten ggf. resultierende Isolation von Teilbeständen, bei der auch die Unterschreitung der Minimumarealanprüche von Arten und Biozönosen zu beachten ist.

Zerschneidungswirkungen zwischen Gebiet und Umgebung können v. a. dann erheblich sein, wenn Teilhabitats (z. B. Nahrungshabitats von Vögeln oder Fledermäusen) oder Teilbestände von Arten (z. B. bei Metapopulationen von Amphibien oder Schmetterlingen) außerhalb des Schutzgebiets liegen.

Insbesondere bei hochmobilen Arten (z. B. Wanderfischarten) oder Arten mit großen Arealansprüchen (z. B. Luchs, Wolf oder Fischotter) können auch Zerschneidungen zwischen Gebieten (z. B. durch Verkehrswege) erheblich sein, ohne dass die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete in ihrer Fläche selbst direkt betroffen sind.

2.5.7 Beeinträchtigung charakteristischer Arten

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sind die im Einzelfall ermittelten Auswirkungen auf die charakteristischen Arten mit Blick auf den jeweiligen Lebensraumtyp zu interpretieren, dem diese Arten zuzuordnen sind. Dabei kommt es im Sinne von Art. 1 Buchst. b) FFH-RL darauf an, ob der Erhaltungszustand der für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten günstig bleibt oder sich aufgrund des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren verschlechtert.

Es ist zu beurteilen, ob die Funktion des betreffenden Lebensraumtyps, nämlich Habitat oder Teil-Habitat der für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten zu sein, erheblich beeinträchtigt wird. Auch wenn der Prüfungsmaßstab auf den Lebensraumtyp ausgerichtet ist, lässt sich dies im kausalen Zusammenhang nur aufgrund der konkreten Auswirkungen auf die betreffenden charakteristischen Arten festmachen.

Eine maßgebliche Verschlechterung eines Lebensraumes in einem Gebiet tritt u. a. dann ein, wenn der Erhaltungszustand

der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt wird (vgl. EU-KOMMISSION 2000: 28).

Ein Lebensraum wird dann erheblich beeinträchtigt, wenn z. B.:

- wesentliche Anteile des charakteristischen Artenspektrums (z. B. bestimmte Artengruppen),
- bestimmte Arten mit zentralen Funktionen im Lebensraum (z. B. Schlüsselarten wie Schwarzspecht oder Biber),
- bestimmte für den Lebensraum besonders wertgebende charakteristische Arten (z. B. gefährdete Arten) oder
- den Lebensraumtyp prägende Arten (z. B. dominante Arten) durch das Vorhaben maßgeblich beeinträchtigt werden und es somit zu einer erheblichen Verschlechterung der jeweiligen Habitat-Funktionen des Lebensraumes kommt.

Wenn bei einer Querung eines Fließgewässers (z. B. Lebensraumtyp 3260) durch eine Bundesstraße mit einer sehr niedrigen und/oder breiten Brücke die räumlich-funktionalen Beziehungen von charakteristischen Arten des Fließgewässers (z. B. Wasseramsel, Eisvogel, Gebirgsstelze oder Gebänderte Prachtlibelle) dauerhaft zerstört bzw. negativ beeinflusst werden (Barrierewirkung, Verkehrsverluste, Verlärmung, Störung), ist dies in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu werten, selbst wenn sich das Projekt auf die hydrologischen oder floristischen Bestandteile des Lebensraumes nicht maßgeblich auswirkt.

Wenn eine Bundesautobahn dicht an einem FFH-Gebiet vorbei geplant wird, in dem die Erhaltung oder Wiederherstellung des Lebensraumtyps 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ Erhaltungsziel ist, dann wird die Vertreibung der störungsempfindlichen Vogel- und Säugetierarten in den angrenzenden Waldbereichen durch Lärm- und Lichtimmissionen und/oder die Zerschneidung ihrer räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Gebiet und Umgebung in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes führen, obwohl die Baum-, Strauch- und Krautschicht des Eichen-Hainbuchenwaldes davon ggf. nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

So hat beispielsweise die Betroffenheit des Schwarzstorchs als charakteristischer Art der Buchenwald-Lebensraumtypen 9110 und 9130 sowie des Fließgewässertyps 3260 innerhalb des FFH-Gebiets „Luerwald und Bieberbach“ in Nordrhein-Westfalen zu einer Umplanung der A 46 in Form einer Verlegung an den Schutzgebietsrand geführt, da die zuständigen Naturschutzbehörden des Landes nachvollziehbar dargelegt haben, dass durch die akustischen und optischen Störwirkungen sowie die verschiedenartigen Zerschneidungswirkungen des Projekts eine erhebliche Beeinträchtigung dieser sehr störungsempfindlichen Art nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit hätte ausgeschlossen werden können.

2.5.8 Beeinträchtigung der Wiederherstellungs-/Entwicklungsziele

Erheblich kann auch die Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Lebensräumen oder Habitaten sein. Die Entwicklungsmöglichkeiten eines Gebiets in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes dürfen nicht erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert werden (so z. B. auch BAUMANN et al. 1999: 469, KÜSTER 2001: 85). Einem Projekt oder Plan kann nur dann die Erhaltungszielkonformität attestiert werden, wenn die zur Erreichung der Naturschutz-

ziele erforderlichen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen nicht behindert werden (GELLERMANN 2001: 82). Werden dagegen z.B. Flächen überbaut, auf denen nach den Erhaltungszielen die Entwicklung eines bestimmten Lebensraumtyps oder Habitats angestrebt wird, so ist dies i.d.R. als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

2.5.9 Kumulative Wirkungen

Zwei Projekte oder Pläne können für sich betrachtet unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, in Kombination dann jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vorbelastungen ggf. die Empfindlichkeit eines Gebiets erhöhen und dass im Rahmen der FFH-VP auch alle nach Ablauf der offiziellen Frist zur Gebietsmeldung durchgeführten Pläne und Projekte kumulativ mit einzubeziehen sind.

So kann ein heute zur Genehmigung anstehendes Projekt aufgrund nicht erheblicher Beeinträchtigungen zulässig sein, ein zweites Projekt vergleichbarer Auswirkungen zukünftig aber unzulässig, da in der Summe die Erheblichkeitsschwelle überschritten würde (so auch FISCHER-HÜFTLE 1999: 69).

Dies verdeutlicht zum einen, dass ein gebiets- bzw. raumbegrenztes Dokumentationssystem für alle durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen notwendig ist, zum anderen aber auch, dass es hier vorausschauender und steuernder raumordnerischer Planungsentscheidungen bedarf, um im Konfliktfall die Prioritäten im Sinne einer nachhaltigen Raumplanung richtig zu setzen.

2.5.10 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Während Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geeignet sind, Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren, haben Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG generell keine Bedeutung für die Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (vgl. z.B. EU-KOMMISSION 2000: 40).

Die Verträglichkeit eines Projekts oder Plans kann durch diese Maßnahmen somit nicht mitbestimmt werden. Sie haben ihre Funktion generell erst im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG (so z.B. auch WEIHRICH 1999: 1702, BECKMANN & LAMBRECHT 2000: 2). Kann es trotz Berücksichtigung nachweislich geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, ist ein Projekt bzw. ein Plan nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

3. Prüfung der Ausnahmebestimmungen

Führt ein Projekt bzw. ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG nur möglich, soweit dies:

1. aus den gesetzlich geforderten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und

3. die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes vorgesehen wurden.

Zu jeder dieser drei Voraussetzungen bestehen differenzierte fachliche Anforderungen, die im Folgenden näher erläutert werden sollen.

3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Öffentliche Interessen

Die anführbaren Gründe sind eingeschränkt auf Gründe öffentlichen Interesses. Privatpersonen können ihre Belange i.d.R. nicht geltend machen, bzw. nur dann, wenn sie zugleich auch ein öffentliches Interesse an ihrem Vorhaben nachweisen können.

Die möglichen Gründe des öffentlichen Interesses sind relativ eng vorgegeben, dies gilt insbesondere bei der Betroffenheit von prioritären Lebensräumen oder Arten, wo als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden können. Sonstige Gründe öffentlichen Interesses können in diesem Fall nur noch angeführt werden, wenn eine Stellungnahme der Kommission eingeholt und berücksichtigt wird (vgl. Abb. 2).

Zwingende Gründe

Für eine Ausnahmeregelung ausreichend sind nicht alle öffentlichen Gründe, sondern ausschließlich jene, die „zwingend“ sind. Der Gesetzgeber wollte damit den Rechtfertigungszwang für eine Ausnahmeregelung nochmals erhöhen (BECKMANN & LAMBRECHT 2000: 5). Die Gründe erfordern einerseits ein besonderes Gewicht, d.h. sie müssen maßgeblich bzw. außergewöhnlich stark sein, andererseits ist aber auch eine Offensichtlichkeit in dem Sinne gefordert, dass sie plausibel, nachweislich und überzeugend sind.

Zwingend bedeutet jedoch auch, dass unter den Belangen, die für ein Projekt oder einen Plan angeführt werden, gerade diese Erwägungen eine maßgebliche Rolle spielen. Es muss sich bei den Gründen um die wesentlichen Gründe handeln, die den Hauptzweck des Projekts oder Plans widerspiegeln. Nebenziele oder der sonstige Nutzen eines Vorhabens können nicht bzw. nur eingeschränkt als „zwingende Gründe“ geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist letztlich auch, dass das Vorhaben insofern zwingend ist, als es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Erreichung des Zieles gibt. Sind alternative Lösungen zur Zielerreichung vorstellbar, ist sehr fraglich, ob für das Vorhaben „zwingende“ Gründe geltend gemacht werden können. Z.B. kann eine innerörtliche Unfallrisikoverringerung nicht nur durch eine Ortsumfahrung erreicht werden, sondern i.d.R. auch durch entsprechende verkehrstechnische Maßnahmen an der bestehenden Ortsdurchfahrt.

Für die Begründung des zwingenden Charakters spielt auch der Ortsbezug eine besondere Rolle. Ein Interesse an der Förderung der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen besteht praktisch überall und kann daher einen zwingenden

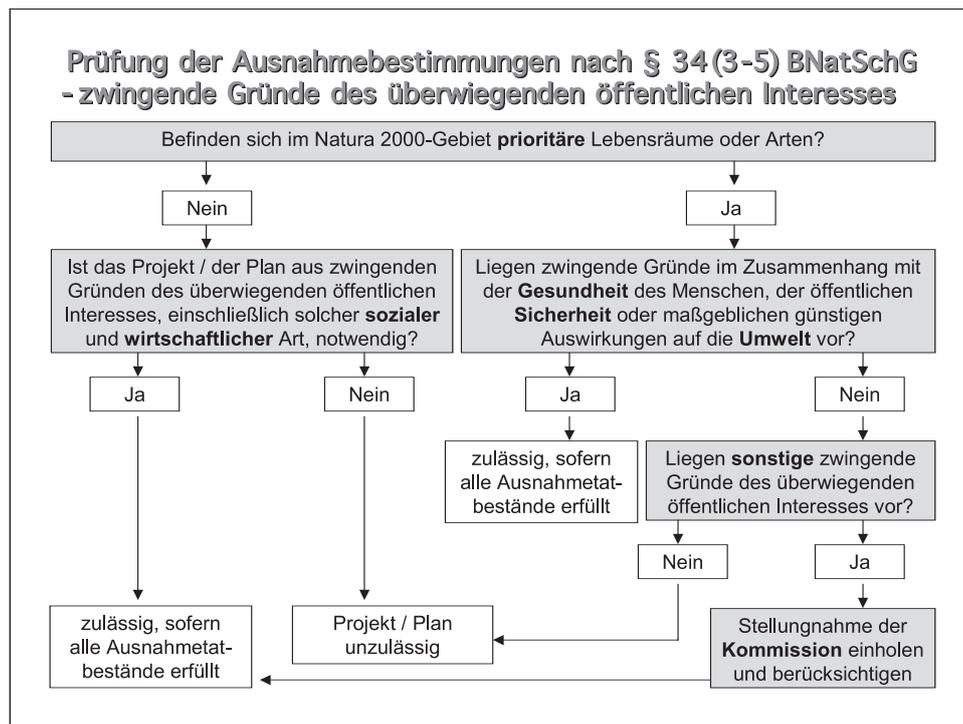


Abbildung 2: Gründe des öffentlichen Interesses im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 34 (3-5) BNatSchG (BERNOTAT 2003: 23).

Charakter nur dann erreichen, wenn es für eine bestimmte Region in ganz spezifischer Weise angeführt werden kann (RAMSAUER 2000: 604f).

Überwiegen

Die angeführten Gründe müssen „überwiegen“. Dabei handelt es sich um eine bipolare Abwägung zwischen den zwingenden Gründen öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben angeführt werden können und den betroffenen Natura 2000-Belangen. Die Abwägung entspricht allerdings keiner planerischen Abwägung, sondern einer bewertenden Gegenüberstellung, die einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. z.B. auch HALAMA 2001: 512). In der Abwägung müssen sich die Ausnahmegründe als so gewichtig erweisen, dass es gerechtfertigt ist, selbst den hohen Schutz, den die Natura 2000-Gebiete genießen, hinter die Ausnahmegründe zurücktreten zu lassen.

Auf der Seite des Projekts bzw. Plans ist die Bedeutung des Vorhabens darzulegen. So besteht z.B. ein Unterschied, ob es sich um eine geplante Bundesautobahn oder eine Gemeindestraße handelt. Erstere hat nationale, ggf. sogar europäische Verbindungsfunktionen, letztere lediglich örtliche. Bei den Natura 2000-Belangen, die zunächst per se eine „europäische Bedeutung“ aufweisen, besteht ein Unterschied u.a. darin, ob das Vorhaben z.B. zu einer vollständigen Überbauung einer der letzten Kalktuff-Quellen (LRT *7220) führen würde oder ob „nur“ kleinere Teile des in Deutschland weit verbreiteten Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110) durch Immissionen beeinträchtigt werden.

Nachweispflicht

An die Darlegung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind relativ strenge Maßstäbe hin-

sichtlich Plausibilität, Datengrundlage und Prognosegenauigkeit anzulegen (vgl. z.B. Urteil des BVerwG zur B 1 Ortsumgebung Hildesheim vom 27.01.00).

Behörden können einen Plan oder ein Projekt nur dann genehmigen, wenn das Vorliegen der genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann, und dann auch nur in den Grenzen, in denen sich der betreffende Plan bzw. das betreffende Projekt als für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses als notwendig erweist (EU-KOMMISSION 2000: 54).

Pauschale Argumentationen oder ein Verweis auf die Entscheidungen in vorgelagerten Plänen wie z.B. die Einstufung in den „vordringlichen Bedarf“ im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans sind nicht ausreichend, um die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen.

3.2 Alternativenprüfung

Im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG besteht die generelle Pflicht zur Alternativenprüfung. Wenn es zum beantragten Projekt oder Plan eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets gibt, dann muss diese Alternative gewählt werden (vgl. Abb. 3). Ein Gestaltungsspielraum wird dem Projektträger nicht eingeräumt. Schon aufgrund seines Ausnahmecharakters impliziert Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27.10.00), sondern nur beiseite geschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die FFH-RL geschützten Rechtsgüter vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 17.05.02).

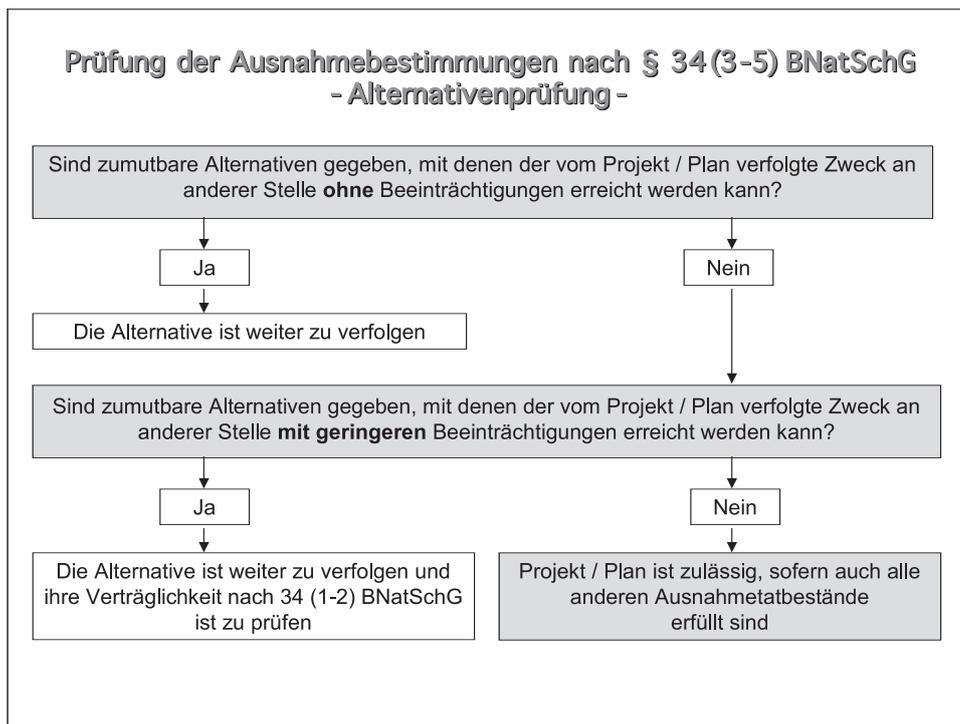


Abbildung 3: Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG (BERNOTAT 2003: 24).

Alternativenbegriff

Unter Alternativen können neben technischen Alternativen sowie räumlichen Standort- oder Trassenalternativen auch inhaltliche Alternativen gefasst werden, sofern sie geeignet sind, den mit dem Projekt oder Plan verfolgten Zweck mit anderen Mitteln zu erreichen.

Als Zweck im Sinne dieser Regelung lassen sich nicht alle Erwägungen ins Feld führen, die bei der Wahl des Standorts und der Ausführungsart eine Rolle spielen. Eine zu enge Zweckdefinition würde die Alternativenprüfung regelmäßig ins Leere laufen lassen (HALAMA 2001: 511).

Das BVerwG legt in seinem Urteil zur A 44 (vom 17.05.02) dar, dass es sich auch dann um Alternativen im rechtlichen Sinne handelt, wenn sich bestimmte Ziele nur suboptimal verwirklichen lassen. Bleibt das Ziel(-Bündel) als solches erreichbar, so sind Abstriche am Grad der Zielvollkommenheit als typische Folge des Gebots, Alternativen zu prüfen, hinnehmbar. Wäre das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt, wenn sich das Ziel(-Bündel) nicht in genau der gleichen Weise wie vom Vorhabensträger geplant erreichen ließe, so liefe insoweit Art. 6 Abs. 4 FFH-RL weitgehend ins Leere.

Naturschutzfachliche Bewertung von Alternativen

Das BVerwG (Urteil vom 17.05.02) hat den Planfeststellungsbeschluss zur A 44 u. a. deshalb für rechtswidrig erklärt, weil darin eine Alternative lediglich mit der pauschalen Feststellung abgelehnt wurde, dass auch dort ein FFH-Gebiet beeinträchtigt würde. Das Gericht forderte dagegen vielmehr einen differenzierten wertenden Vergleich der jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen.

In vielen Fällen mag die vergleichende Bewertung von Alternativen bezüglich der Natura 2000-Schutzgüter eindeutig

und somit einfach sein. Wie ist aber damit umzugehen, wenn zwei oder gar drei Alternativen – z.B. einer Bundesstraßenplanung – verschiedene Natura 2000-Gebiete, Erhaltungsziele bzw. durch sie geschützte Lebensraumtypen und Arten in jeweils unterschiedlicher Dimension erheblich beeinträchtigen.

Hier wird schnell deutlich, dass es in solchen Spezialfällen einer qualifizierten fachlichen Bewertung bedarf, die zwar vom Grundsatz her nichts anderes zum Gegenstand hat als eine FFH-VP auch, die aber nicht bei der Frage der Erheblichkeit stehen bleiben kann, sondern die Beeinträchtigungsintensität und die Beeinträchtigungsschwere von Alternativen ins Verhältnis setzen muss.

Während sich die Beeinträchtigungsintensität (lediglich) aus der Verknüpfung von Empfindlichkeit und Wirkintensität ergibt und sie primär auf die Dimension der Beeinträchtigung abstellt, geht in die Beeinträchtigungsschwere neben der Beeinträchtigungsintensität auch die Wertigkeit/Bedeutung der betroffenen Schutzgüter mit ein (vgl. dazu auch GASSNER et al. 2005: 65f).

Für eine entsprechende Bewertung sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zumindest folgende Kriterien bzw. Parameter zu berücksichtigen:

Beeinträchtigungsintensität:

- Anzahl der betroffenen Gebiete, Erhaltungsziele, Lebensraumtypen oder Arten
- Anzahl erheblicher Beeinträchtigungen, ggf. ergänzend auch Anzahl nicht erheblicher Beeinträchtigungen
- Quantitative Dimension der Beeinträchtigungen (absolut und ggf. auch relativ; z.B. auch Differenzierung zwischen gradueller Funktionsminderung oder vollständigem Verlust von Lebensraumflächen)
- Qualitative Dimension der Beeinträchtigungen (z.B. fakul-

tatives Nahrungshabitat oder obligate Fortpflanzungsstätte; funktionale Bedeutung z.B. als Verbindungs- oder Pufferfläche; Auswirkungen des Verlustes auf die verbleibenden Bestände; Beeinträchtigung dauerhaft oder temporär)

Beeinträchtigungsschwere:

- Beeinträchtigungsintensität
- Bedeutung des betroffenen Gebietsbestandteils für das Gebiet (z.B. Kern- oder Randlege, Bestand oder Entwicklungsfläche)
- Bedeutung des Gebiets für das Netz Natura 2000
- „Schutzstatus“ bzw. „Wert“ des Lebensraumtyps bzw. der Art auf der „Typusebene“ (z.B. prioritär oder nicht prioritär, charakteristische Art oder Art des Anhangs I VS-RL bzw. des Anhangs II FFH-RL; ggf. auch nationale bzw. europäische Gefährdung)
- „Wert“ des Lebensraumtyps bzw. der Art auf der „Objektebene“ (Erhaltungszustand, Repräsentativität, Ausprägung, Vorbelastung etc.)
- Kompensierbarkeit im Rahmen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (keine Regenerier-/Wiederherstellbarkeit versus zeitnah und vollständig regenerierbar)

Für die Gewichtung der Kriterien kann es keine allgemeingültigen Regeln geben und somit können auch keine generellen Haupt- bzw. Nebenkriterien definiert werden. Die verschiedenen Kriterien können sich vielmehr alle je nach Ausprägung und Konstellation wechselseitig überwiegen, so dass sie auch nur im qualitativ-quantitativen Gesamtzusammenhang heranzuziehen sind.

In der Regel wird es jedoch Fachleuten in einer Gesamtbetrachtung möglich sein, zu einem eindeutigen Urteil zu gelangen. In schwierigen Fällen empfiehlt es sich jedoch auch hier, eine einvernehmliche Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erzielen.

Unzumutbarkeit von Alternativen

Projekt- oder Planalternativen mit geringeren Beeinträchtigungen müssen nur dann nicht ausgewählt werden, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und diese Unzumutbarkeit im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG begründet dargelegt wird. Dabei ist nach der Rechtsprechung des EuGH ein strenger Maßstab anzulegen, so dass die dem Vorhabensträger durch die Alternativenregelung auferlegten Vermeidungsanstrengungen das zumutbare Maß nur übersteigen, wenn sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (BVerwG, Urteil vom 17.05.02).

Deutliche Mehrkosten einer Alternative sind kein generelles Ausschlusskriterium (vgl. z.B. RAMSAUER 2000: 606f). Ob Mehrkosten zumutbar sind, ist einerseits aus Sicht des Vorhabens zu betrachten, andererseits aber auch jeweils am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Als Maßstab hierfür können z.B. die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, die Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.00).

Wenn eine Alternative deutlich geringere Beeinträchtigungen als die vom Vorhabensträger präferierte hat, sind z.B. Mehr-

kosten eher zumutbar, als wenn sie nur zu einem marginalen Vorteil führt. Dies erfordert eine detaillierte Gegenüberstellung.

Alternativen, die ggf. in einer früheren UVP bzw. in einem vorgelagerten Verfahren (z.B. Raumordnungsverfahren) ungeeignet erschienen, können unter den Bewertungsmaßstäben des § 34 BNatSchG ggf. zumutbar und daher verbindlich sein, wenn sie geringere Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben.

In der Praxis sollte daher bereits frühzeitig die Prüfung entsprechender Alternativen nach FFH-Maßstäben vorbereitet werden, wenn sich die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets abzeichnet.

3.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

A. Rechtliche Anforderungen

Soll ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Da der in der deutschen Fassung des Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL verwendete Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ in Deutschland zu begrifflichen Abgrenzungsschwierigkeiten zu den „Ausgleichsmaßnahmen“ nach § 19 BNatSchG führt, wird empfohlen, im FFH-Kontext besser von „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ zu sprechen.

Da es eine rechtliche Verpflichtung gibt, dass ein Projekt oder Plan bei Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets nur zugelassen werden kann, wenn es geeignete Maßnahmen zur Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000 gibt und diese notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auch ergriffen werden, stellen die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung neben den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und dem Fehlen zumutbarer Alternativen de facto die dritte Zulassungsvoraussetzung der Ausnahmeregelung dar (so z.B. auch SCHINK 1998: 52, BAUMANN et al. 1999: 471, BREUER 2000: 170, LOUIS & ENGELKE 2000: 659, EU-KOMMISSION 2001: 38ff, GELLERMANN 2001: 99, HALAMA 2001: 512, SCHRÖDTER 2001: 17, FROELICH & SPORBECK 2002: 48, FGSV 2002: 17, NEBELSIECK 2003: 123, GASSNER et al. 2003: 588, BMVBW 2004: 64, KÖCK 2005: 469).

Das hohe Gewicht, das der Kohärenzsicherung zukommt, ergibt sich ohnehin indirekt aus dem inhaltlichen Zusammenhang, der zwischen den drei Prüferfordernissen im Rahmen der Ausnahmeregelung besteht. So wird ein Vorhaben, für das keine vollständige Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ möglich ist, kaum in der Lage sein, die Belange von Natura 2000 im Sinne des § 34 Abs. 3 Pkt. 1 BNatSchG zu „überwiegen“. Eine dauerhafte nicht ausgleichbare Schädigung des europäischen Netzes dürfte vielmehr in der Abwägung in der Regel ein höheres Gewicht aufweisen und somit entweder eine Ablehnung oder eine Umplanung des Projekts oder Plans zur Folge haben. Dass die Kompensierbarkeit als Kriterium auch bei der Prüfung von Alternativen eine zentrale Rolle spielen kann, wurde bereits erwähnt.



Abbildung 4: Fachliche und formale Voraussetzungen erfolgreicher Kohärenzsicherung

Da es in bestimmten Fällen sein kann, dass die erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Lebensräume oder Arten nicht durch geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ausgleichbar sind, muss die Prüfung sowohl der prinzipiellen fachlichen Möglichkeit als auch der konkreten einzelfallbezogenen Realisierbarkeit von geeigneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor Zulassung des Projekts oder Plans erfolgen.

B: Fachliche Anforderungen

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung müssen sicherstellen, dass die Gebiete ihren Beitrag zum Netz Natura 2000 weiterhin vollumfänglich gewährleisten. Damit die umfassende Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems gesichert ist, haben Kohärenzsicherungsmaßnahmen eine Reihe grundsätzlicher Anforderungen in funktionaler, quantitativer, zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu erfüllen (vgl. z.B. auch LANA 2004¹³⁾, TU BERLIN 2005).

Funktionale Aspekte

Inhaltlich müssen sich die Maßnahmen direkt auf die nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen und Arten beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden. Sie zielen darauf ab, die negativen Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen funktionsidentischen Ausgleich zu erzielen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht (EU-KOMMISSION 2000: 49).

Zu den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung können somit grundsätzlich gehören:

- die Neuanlage/Wiederherstellung des beeinträchtigten Lebensraumtyps bzw. des Habitats der Art
- die Verbesserung/Optimierung des beeinträchtigten Lebensraumtyps bzw. des Habitats der Art

Eine Nachmeldung vergleichbarer Bestände kommt dagegen nur dann in Frage, wenn es keine qualifizierte Möglichkeit zur Naturalrestoration gibt und wenn diese Bestände nicht bereits ohnehin an die EU hätten gemeldet werden müssen.

Quantitative Aspekte

Um eine vollständige Kohärenz zu gewährleisten, müssen die Maßnahmen nicht nur die gleichen Lebensräume in gleicher Qualität wiederherstellen, sondern auch in gleichem Umfang, in vergleichbaren Dimensionen wie vor der Projektrealisierung. Sie müssen qualitativ und quantitativ ein Adäquat zu den Beeinträchtigungen darstellen.

Ein vollständiger Ausgleich bedeutet nicht, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahme immer den identischen Flächenumfang wie der beeinträchtigte Lebensraum aufweisen muss, sondern es geht um einen dem Verlust funktional gleichzusetzenden Ausgleich, der von seiner Flächendimension z.T. größer (z.B. aufgrund langer Entwicklungszeiten) oder aber kleiner (aufgrund einer qualitativen Höherwertigkeit) ausfallen kann.

Grundsätzlich sind bei der Dimensionierung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auch die Minimalarealanprüche der betroffenen Arten bzw. der charakteristischen Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen, da nur so eine dauerhafte Besiedelung erreicht werden kann.

Zeitliche Aspekte

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind bereits vor Umsetzung des Projekts (Baubeginn) bzw. zumindest vor Beginn der Beeinträchtigung des entsprechenden Natura 2000-Gebiets durchzuführen, damit sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts einsatzbereit und möglichst funktionsfähig sind (z.B. BAUMANN et al. 1999: 470, WEIHRICH 1999: 1704, EU-

¹³⁾ Das BfN hat hierfür große Teile des textlichen Entwurfs erstellt.

KOMMISSION 2000: 49, SCHRÖDTER 2001: 17, FGSV 2002: 18, LANA 2004: 3).

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wie mit dem temporären Funktionsdefizit (time-lag) umzugehen ist, das auch bei frühzeitiger Durchführung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vielfach langjährig bestehen bleibt, bevor die beeinträchtigten bzw. zerstörten Lebensraumfunktionen vollständig und in gleicher Ausprägung und Qualität wiederhergestellt sind und wieder einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Die EU-KOMMISSION (2000: 49f) fordert, dass „das angelegte Gebiet zu dem Zeitpunkt zur Verfügung steht, da das betroffene Gebiet seinen ökologischen Wert verliert“ und dass das Ergebnis der Maßnahmen zu dem Zeitpunkt einsatzbereit ist, da auf dem mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet ein Schaden eintritt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um den Beitrag des Gebiets zum Netz Natura 2000 zu sichern.

Solche temporären Funktionsdefizite, die insbesondere bei Lebensräumen mit langen Entwicklungszeiten auftreten, können – wenn überhaupt – gewiss nur dann in Kauf genommen werden, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, dass der gebotene Ausgleich und damit die Wiederherstellung der Kohärenz auf Grund der durchgeführten Maßnahmen eintreten werden (RAMSAUER 2000: 608). Auch das BVerwG (Urteil vom 17.05.02) spricht diesbezüglich von der Gefahr einer „zeitlichen Funktionslücke“. Es ist somit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob diese temporären Funktionsdefizite vor dem Hintergrund der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 tolerabel sind oder nicht (vgl. LANA 2004).

Insbesondere bei Eingriffen in die Habitate von geschützten Arten müssen die Maßnahmen häufig vor Eintritt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig sein, da sonst die Gefahr einer dauerhaften Beeinträchtigung ggf. sogar des Verlusts der entsprechenden (Teil-) Population besteht. Hier sind temporäre Funktionsdefizite nicht tolerabel, so dass eine z.T. deutlich vorgezogene Maßnahmenrealisierung unverzichtbar ist, wenn das Projekt genehmigt werden soll. Um in solchen Fällen handlungsfähig zu bleiben, muss eine Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit von Maßnahmen bereits vor der abschließenden Genehmigung des Projekts ermöglicht werden. In der Praxis kann z.B. über vorbereitenden Grunderwerb oder über vorzeitigen Grunderwerb eine Sicherung der Flächen bereits vor Planfeststellungsbeschluss ermöglicht werden. Insbesondere gestufte bzw. vorgelagerte Verfahren bieten hierfür gute Voraussetzungen, wobei ggf. auch Instrumente der Flächen- und Maßnahmenbevorratung genutzt werden könnten.

In jenen Fällen, in denen nicht die Gefahr der dauerhaften Beeinträchtigung eines Lebensraums oder einer Teilpopulation besteht, wenn die neu geschaffenen Lebensräume ihre Funktion zum Eingriffszeitpunkt noch nicht 100%ig wieder erfüllen, sollten die temporären Funktionsdefizite bzw. die qualitative Unterschiede durch einen vergrößerten Maßnah-

menumfang kompensiert werden (vgl. z.B. auch BAUMANN et al. 1999: 470). Der Umfang von Flächenzuschlägen ist in Abhängigkeit von der Höhe des temporären Funktionsdefizits zu bestimmen (vgl. hierzu z.B. auch die in der Umwelthaftungs-RL der EU¹⁴⁾ getroffenen Aussagen zur „Ausgleichs-sanierung“). Ob hierfür die in der Praxis der Eingriffsregelung entwickelten Modelle (vgl. z.B. KIEMSTEDT et al. 1996: 70ff, AG EINGRIFFSREGELUNG 1995, ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH 1994, NLÖ 1994) uneingeschränkt übertragen werden können oder ob bei den europäisch bedeutsamen Schutzgebieten ggf. strengere Anwendungen erforderlich sind, ist zu prüfen. Allerdings ist auch in solchen Fällen zumindest eine vorgezogene Maßnahmenrealisierung anzustreben.

Räumliche Aspekte

Die wichtigsten räumlichen Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen ergeben sich aus den standörtlichen Erfordernissen und den räumlich-funktionalen Zusammenhängen. Die Erfolgchancen der Maßnahmen sind u.a. unter Berücksichtigung des Besiedlungspotenzials des Standorts, seiner räumlich-funktionalen Einbindung in die Umgebung sowie der Nähe und Erreichbarkeit ausbreitungsfähiger Populationen der angestrebten Arten zu bewerten. Die Entfernung zwischen den beeinträchtigten Bestandteilen eines Schutzgebiets und den für Maßnahmen vorgesehenen Flächen ist so lange kein Hindernis, solange die Funktionsfähigkeit der Maßnahme bzw. die Funktionalität des Gebiets gewährleistet ist. Maßnahmenflächen müssen nach Auffassung der Europäischen Kommission (2000: 51) innerhalb derselben biogeographischen Region liegen. Sie müssen aber nicht notwendiger Weise in dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum umgesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000: 25).

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung können innerhalb oder außerhalb der gemeldeten Natura 2000-Gebietskulisse durchgeführt werden.

Für Maßnahmen, die innerhalb des betroffenen oder in einem anderen Natura 2000-Gebiet realisiert werden, müssen Flächen ausgewählt werden, die nachweislich ein ausreichendes Aufwertungspotenzial besitzen. Die Maßnahmen müssen zudem über das ohnehin erforderliche Maß an normalen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL hinausgehen (EU-KOMMISSION 2000: 48). Da es sich dabei zum Teil fachlich um dieselben Maßnahmentypen handelt, ist hier ggf. unter formalen Gesichtspunkten und unter Hinzuziehung der Managementpläne eine Trennlinie zu ziehen. Als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung unzulässig sind alle Maßnahmen, die lediglich auf den Erhalt bzw. die Sicherung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgerichtet sind und die somit dem durch Art. 6 Abs. 2 bzw. Art 4 FFH-RL geregelten Bereich des Schutzgebietsmanagements unterliegen. Hinsichtlich etwaiger Entwicklungsmaßnahmen bedarf es sicher einer Entscheidung im jeweiligen Einzelfall.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung außerhalb der bestehenden Gebietskulisse können z.B. auf Arrondierungsflächen am

¹⁴⁾ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Rand des betroffenen Gebiets durchgeführt werden oder aber auf separaten Teilflächen/-gebieten, die möglichst in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit gemeldeten Gebieten stehen. Diese Flächen sind an die Kommission nachzumelden und so in die offizielle Natura 2000-Gebietskulisie zu integrieren und nachhaltig zu sichern.

C. Verfahrensaspekte

Der Erfolg der Kohärenzsicherung fußt generell auch auf verbindlichen Regelungen, die z.B. eine präzise Maßnahmenplanung und einen Nachweis der Flächenverfügbarkeit umfassen. In den Antragsunterlagen ist zu belegen, dass die Flächen dauerhaft zur Verfügung stehen und die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahme langfristig gesichert ist. Die Flächen sind durch Erwerb und durch rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien zu sichern (EU-KOMMISSION 2001: 40f).

Aufgrund der Vollzugspflichten, welche die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden im Bereich der Natura 2000-Gebiete haben, sollten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung grundsätzlich frühzeitig und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Der Leitfaden der Europäischen Kommission zur Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten (EU-KOMMISSION 2001: 38ff) sieht eine differenzierte Prüfung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vor, um sicherzustellen:

- dass sie für das Gebiet und die durch das Projekt bzw. den Plan verursachten Verluste angemessen sind;
- dass sie in der Lage sind, die globale Kohärenz von Natura 2000 aufrechtzuerhalten oder zu verbessern;
- dass sie durchführbar sind;
- dass sie bei Eintritt des Schadens in dem Gebiet wirksam sind (es sei denn, dies erweist sich in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls als unnötig).

Der Leitfaden umfasst auch Musterformulare zur inhaltlichen Prüfung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und zur Dokumentation der Prüfungsergebnisse.

Die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen sollten in einem Flächenkataster und/oder in den Managementplänen der Gebiete dokumentiert werden.

Bei allen Maßnahmen sind regelmäßige Durchführungs- und Funktionskontrollen vorzusehen. Handelt es sich um Maßnahmen, deren Wirksamkeit und Erfolg leicht und sicher prognostizierbar ist, kann eine Durchführungskontrolle ausreichen. Sind dagegen komplexe Maßnahmen vorgesehen, ist eine Funktionskontrolle unverzichtbar.

In der Projektzulassung sind i.d.R. auch verbindliche Auflagen für die Nachbesserung bei eingeschränktem Erfolg der Maßnahmen erforderlich (vgl. z.B. FGSV 2002: 18). Zur Sicherung der Verpflichtungen kommt daher ergänzend die Anordnung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung in Betracht (LANA 1999:11). In diesem Zusammenhang wird zukünftig ggf. auch die Umwelthaftungs-RL eine Rolle spielen, sofern Situationen eintreten, wo es durch falsch konzipierte Kohärenzsicherung zu einer bleibenden Schädigung von Natura 2000-Gebieten kommt.

Die zuständigen Behörden müssen über das BMU die EU-Kommission über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen so differenziert unterrichten, dass diese in die Lage versetzt wird, die Art und Weise zu beurteilen, in der die Erhaltungsziele für das betreffende Gebiet im Einzelfall verfolgt werden (EU-KOMMISSION 2000: 52).

Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999):

Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft 74 (2): 65-73.

BAUMANN, W., U. BIEDERMANN, W. BREUER, M. HERBERT, J. KALLMANN, E. RUDOLF, D. WEHRICH, U. WEYRATH & A. WINKELBRANDT (1999):

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74 (11): 463-472.

BECKMANN, M. & H. LAMBRECHT (2000):

Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. Zeitschrift für Umweltrecht 11 (1): 1-8.

BERNOTAT, D. (2003):

FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 12.-14.06.2002, Hamm: 17-26.

BERNOTAT, D. (2006):

Verhältnis und Berührungspunkte von FFH-Verträglichkeitsprüfung und Managementplanung. Naturschutz und Biologische Vielfalt 26 (in Druck).

BERNOTAT, D. & M. HERBERT (2001):

Verhältnis der Prüfung nach §§ 19c, 19d BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. UVP-report 2001 (2): 75-80.

BERNOTAT, D., H. SCHLUMPRECHT, C. BRAUNS, J. JEBRAM, G. MÜLLER-MOTZFELD, U. RIECKEN, K. SCHEURELEN & M. VOGEL (2002):

Gelbdruck „Verwendung tierökologischer Daten“. In: PLACHTER, H., D. BERNOTAT, R. MÜSSNER & U. RIECKEN: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz 70: 109-217.

BREUER, W. (2000):

Das Verhältnis der Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c BNatSchG zu Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20 (3): 168-171.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004.

BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 zur B 50n Hochmoselquerung – 4 C 2.03 – (B 50n).

BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 zur A 44 Hessisch Lichtenau – BVerwG 4 A 28.01.

BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 zur B 1 Ortsumgehung Hildesheim – BVerwG 4 C 2.99.

BVerwG, Urteil vom 27.10.2000 zur A 71 zwischen Pfersdorf und Münsterstadt – BVerwG 4 A 18.99.

EuGH, Urteil vom 07.12.2000 gegen die Französische Republik (Basses Corbières) – C-374/98.

EuGH, Urteil vom 13.01.2005 – Rs. C 117/03 – (Società Italiana Dragaggi Spa), Urteilsabdruck, NVwZ 2005, 311.

- EuGH, Urteil vom 7.9.2004 – Rs. C 127/02 – (Herzmuschelfische-rei) – Urteilsabdruck, NuR 2004, S. 788ff, (<http://www.curia.eu.int>).
- EU-KOMMISSION (2000):
Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg, 77 S., http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/art6_de.pdf.
- EU-KOMMISSION (2001):
Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 75 S, http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/nature_2000_assess_de.pdf.
- EUROPEAN COMMISSION (1999):
Interpretation Manual of European Union Habitats. http://europa.eu.int/comm/environment/nature/natura_publications.htm.
- FGSV (2002):
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (1999):
Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in das Bundes- und Landesnaturschutzrecht. ZUR 1999 (2): 66-72.
- FROELICH & SPORBECK (2002):
Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Mai, Bochum: 1-49, 11 Anlagen.
- GASSNER, E., G. BENDOMIR-KAHLO, A. SCHMIDT-RÄNTSCH & J. SCHMIDT-RÄNTSCH (2003):
BNatSchG Kommentar, 2. vollst. Neubearb. Auflage, Verlag C.H. Beck München.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2005):
UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, C.F. Müller, Heidelberg, 476 S.
- GELLERMANN, M. (2001):
Natura 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. neubearb. und erw. Aufl., Berlin; Wien u.a., 293 S.
- HALAMA, G. (2001):
Die FFH-Richtlinie – unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht. NVwZ 2001 (5): 506-513.
- KAISER, T., D. BERNOTAT, M. KLEYER & C. RÜCKRIEM (2002):
Gelbdruck „Verwendung floristischer und vegetationskundlicher Daten“. – in: PLACHTER, H., D. BERNOTAT, R. MÜSSNER & U. RIECKEN: – Schr.R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70: 219-280.
- KIFL, COCHET CONSULT & TGP (2004):
Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (mit Merkblättern und Rechtssammlung), F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR i.A. des BMVBW, August 2004.
- KÖCK, W. (2005):
Der Kohärenzausgleich für Eingriffe in FFH-Gebiete – Rechtliche Anforderungen und konzeptionelle Überlegungen. ZUR 10/2005: 466-470.
- KOKOTT, J. (2004):
Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 29. Januar 2004 in der Rechtssache C-127/02 beim EuGH.
- KÜSTER, F. (2001):
Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Verkehrswegeplanung auf den Ebenen Linienbestimmung und Planfeststellung als landschaftsplanerische Leistung im Sinne des § 50 HOAI. UVP-report 2001 (2): 81-87.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004):
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER & G. KAULE (2004):
Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11): 325-333.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2005):
Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von St. Gubitz u.a.]. – Endbericht: 160 S. – Hannover, Filderstadt, September 2005.
- LANA (1999):
Hinweise zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG – Musterentwurf des AK „Rechtsfragen der LANA, Stand: 07.07.1999 nach Beratung in MD.
- LANA (2004):
Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ – Ständiger Ausschuss „Eingriffsregelung der LANA“. – Stand: 9.2.2004, unveröffentlicht.
- LOUIS, H. W. & A. ENGELKE (2000):
Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar der §§ 1 bis 19f, 2. Aufl., Braunschweig.
- NEBELSIECK, R. (2003):
FFH-Verträglichkeitsprüfung: Rechtliche Rahmenbedingungen und Konsequenzen. UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 12.-14.06.2002, Hamm: 120-124.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT (1999):
Die Prüfung nach § 19c BNatSchG: Konsequenzen und Umsetzungsvorschläge für die Straßenplanung. Hannover.
- RAMSAUER, U. (2000):
Die Ausnahmeregelungen des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie. Natur und Recht 22 (11): 601-611.
- SCHINK, A. (1998):
Auswirkungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung. GewArch 44 (2): 41-53.
- SCHRÖDTER, W. (2001):
Bauleitplanung in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. NuR 23 (1):, 8-19.
- SCHUMACHER, J. & C. PALME (2005):
Das Dragaggi-Urteil des EuGH und seine Auswirkungen auf das deutsche Habitatschutzrecht. EurUP 4: 175-179.
- SIEDENTOP, S. (2001):
Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. UVP-report 2001 (2): 88-93.
- SRU (Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2002):
Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes, Sondergutachten. Bundestags-Drucksache 14/9852 vom 05.08.2002.
- SRU (Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2004):
Umweltgutachten 2004 – Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern. Bundestags-Drucksache 15/3600 vom 02.07.2004.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM, E. SCHRÖDER & D. MESSER (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz 53, 560 S.

TIZZANO, A. (2005):

Schlussanträge des Generalanwalts Antonio Tizzano vom 24. November in der Rechtssache C-98/03 beim EuGH „Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland“.

TU BERLIN (2005):

Internationaler Erfahrungsaustausch zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie 01. – 02. Juli 2004 in der Technischen Universität Berlin. Veranstaltet durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesamt für Naturschutz, TU Berlin in Zusammenarbeit mit der EU Kommission, DG XI, B2 und ATECMA, Spanien, Abschlussbericht (Entwurf Nov. 2005).

WACHTER, T. & B. JESSEL (2002):

Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse einer Auswertung von Verfahrensunterlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (5): 133-138.

WEIHRICH, D. (1999):

Rechtliche und naturschutzfachliche Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG. DVBL 1999: 1698-1704.

WEST, M. & D. BERNOTAT (2004):

Die Erheblichkeitsschwelle in der Planungspraxis – Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“. Umwelt (9): 486-488.

WIEGLEB, G., D. BERNOTAT, D. GRUEHN, U. RIECKEN & J. VORWALD (2002):

Gelbdruck „Biotope und Biotoptypen“. – in: PLACHTER, H., D. BERNOTAT, R. MÜSSNER & U. RIECKEN: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 70: 281-328.

WOLF, R. (2005):

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange bei der Umsetzung des FFH-Rechts. ZUR 10/2005: 449-458.

Anschrift des Verfassers:

Dirk Bernotat
Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig
Karl-Liebknecht-Straße 143, 04277 Leipzig
E-Mail: Dirk.Bernotat@BfN.de

Laufener Spezialbeiträge 2/06

Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten
ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-84-7

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL

Fon: 0 86 82/89 63-58

Fax: 0 86 82/89 63-16

E-mail: Notker.Mallach@anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Johannes Pain (ANL).

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.